

Entgelttarif

für die Kindertagespflege

in der Stadt Braunschweig vom ~~16. November 2010~~ 28. Juni 2011

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ~~16. November 2010~~ 28. Juni 2011 mit Wirkung vom 1. August 2011 folgende allgemeine privatrechtlichen Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.

§ 1

Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Krippen- und Hortalter wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt. Für Kinder, die in Braunschweig wohnen, ist die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Kindergartenalter entgeltfrei.

§ 2

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längsten für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zulegen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
 - Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)

- Beziehen von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
- ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag);
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.045,17 € je Kind, für das Kindergeld gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltspflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

4. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltspflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Dieser Entgelttarif tritt ~~rückwirkend~~ zum 1. August ~~2010~~2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom ~~20. Mai 2009~~16. November 2010 außer Kraft.

Gezeichnet

Lehmann
Erster Stadtrat